

BESCHLUSSVORLAGE V0598/22 öffentlich	Referat	OB
	Amt	Beteiligungsmanagement
	Kostenstelle (UA)	800900
	Amtsleiter/in	Steinherr, Andrea
	Telefon	3 05-12 71
	Telefax	3 05-12 79
	E-Mail	beteiligungsmanagement@ingolstadt.de
Datum	29.06.2022	

Gremium	Sitzung am	Beschlussqualität	Abstimmungs- ergebnis
Verwaltungsrat der Ingolstädter Kommunalbetriebe	21.07.2022	Vorberatung	
Stadtrat	26.07.2022	Entscheidung	

Beratungsgegenstand

Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR (INKB):
Neufassung der Unternehmenssatzung der INKB
(Referentin: Bürgermeisterin Dr. Deneke-Stoll)

Antrag:

1. Der Stadtrat stimmt der Neufassung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“ entsprechend der beigegeführten Anlage zu.
2. Die Bestellung der Vertreter der übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats endet mit Ablauf des 30.09.2022.

gez.

Dr. Dorothea Deneke-Stoll
Bürgermeisterin und Vorsitzende
des Verwaltungsrats der INKB

Finanzielle Auswirkungen:

Entstehen Kosten: ja nein

wenn ja,

Einmalige Ausgaben	Mittelverfügbarkeit im laufenden Haushalt	
Jährliche Folgekosten	<input type="checkbox"/> im VWH bei HSt: <input type="checkbox"/> im VMH bei HSt:	Euro:
Objektbezogene Einnahmen (Art und Höhe)	<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag von HSt: von HSt:	Euro:
Zu erwartende Erträge (Art und Höhe)	von HSt: <input type="checkbox"/> Anmeldung zum Haushalt 2020	Euro:

Bürgerbeteiligung:

Wird eine Bürgerbeteiligung durchgeführt: ja nein

Kurzvortrag:

Die Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen „Ingolstädter Kommunalbetriebe, Anstalt des öffentlichen Rechts der Stadt Ingolstadt“, kurz INKB, soll wie beigefügt dargestellt zum 1. Oktober 2022 neu gefasst werden. Dabei werden Anpassungen auf das neue Satzungsmuster für Kommunalunternehmen des Bayerischen Städtetags und zum anderen die nachfolgend erläuterten, wesentlichen Änderungen vorgenommen:

Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung (sog. Hybridsitzungen)

Art. 47a GO eröffnet der Stadt die Möglichkeit einer Sitzungsteilnahme von Mitgliedern städtischer Gremien durch Ton-Bild-Übertragung (sogenannte Hybridsitzungen. Um Hybridsitzungen künftig auch für den Verwaltungsrat der INKB zu ermöglichen, wird eine entsprechende Ergänzung der Unternehmenssatzung der INKB (siehe § 7 Abs. 10) vorgeschlagen.

Abschaffung von Vertretern im Verwaltungsrat

Die aktuelle Fassung der Satzung der INKB sieht für die Verwaltungsratsmitglieder Vertreter vor, die wie die übrigen Mitglieder mit Beschluss des Stadtrats bestellt werden. Durch die Einführung von Hybridsitzungen wird eine vereinfachte Teilnahmemöglichkeit geschaffen, aufgrund deren die Bestellung von Vertretern für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats nicht mehr erforderlich ist. Die Bestellung der derzeitigen Vertreter endet somit mit Inkrafttreten dieser Neufassung der Satzung zum 1.10.2022. Des Weiteren wird auf die Stadtratsvorlage zur Vertreterregelung im Aufsichtsrat kommunaler Unternehmen (V0028/22, SR 24.02.2022) verwiesen. Hierzu erfolgte ein mehrheitlicher Beschluss des Stadtrats, von der Bestellung von Vertretern für die Aufsichtsratsmitglieder in kommunalen GmbH's weiterhin vor dem Hintergrund des Grundsatzes der höchstpersönlichen Ausübung des Mandats abzusehen. Die Argumentation ist analog auf ein

Kommunalunternehmen anzuwenden.

Stimmvollmacht und Stimmbotschaft

Sollte ein Mitglied des Verwaltungsrats eine Sitzungsteilnahme (persönlich oder hybrid) nicht ermöglichen können, so geht dessen Stimme durch die Implementierung der Stimmvollmacht und Stimmbotschaft in der Satzung trotzdem nicht verloren (siehe § 7 Abs. 12). Abwesende Mitglieder können ihr Stimmrecht entweder durch eine schriftliche Stimmvollmacht auf ein anderes Verwaltungsratsmitglied übertragen oder ihre schriftliche Stimmabgabe (Stimmbotschaft) durch ein anderes Verwaltungsmitglied überreichen lassen.

Vergütung für den Verwaltungsrat

a) Entfall der Sitzungsgelder

Die Vergütung des Verwaltungsrats setzt sich bislang zusammen aus monatlichen Entschädigungszahlungen und „variablen“ Sitzungsgeldern für die tatsächliche Teilnahme je Verwaltungsratssitzung. Mit Wegfall der Vertreter für die Verwaltungsratsmitglieder kann auch die Gewährung von Sitzungsgeldern entfallen, wodurch sich ferner der Abrechnungs- und Verwaltungsaufwand reduziert. Zum Ausgleich wird die monatliche Festvergütung erhöht, die sich wie gehabt an den in der Rechtsstellungssatzung der Stadt Ingolstadt festgelegten Grundentschädigungen sowie der Funktion im Verwaltungsrat bemisst (siehe § 7 Abs. 7).

Funktion	Bisher	Neu
Übrige Mitglieder	25 %	30 %
Stv. VR-Vorsitzende/r *	37,5 %	42,5 %
VR-Vorsitzende/r *	50 %	55 %

* Gewährung, sofern nicht durch kommunale Wahlbeamte besetzt, vgl. b)

b) Vergütung kommunaler Wahlbeamter auf Zeit

Bislang erhalten kommunale Wahlbeamte auf Zeit (Oberbürgermeister und Bürgermeisterinnen) für ihre Tätigkeit als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens analog der Verwaltungsratsmitglieder eine Vergütung (Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld).

Nunmehr wurde seitens der Regierung von Oberbayern eine anderslautende Rechtsauslegung vertreten, in welcher die Tätigkeit der kommunalen Wahlbeamten auf Zeit als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens zu deren Hauptamt zählt und daher dafür keine Vergütung gewährt werden darf. Die Unternehmenssatzung der Ingolstädter Kommunalbetriebe AöR soll dahingehend angepasst werden. Ehrenamtliche Stadträte, die zu Vorsitzenden (gemäß Art. 90 Abs. 3 Satz 2 GO) oder stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats eines Kommunalunternehmens gewählt wurden, sind davon nicht betroffen und können weiterhin eine entsprechende Vergütung für ihre Tätigkeit erhalten

Die Unternehmenssatzung wird als Neufassung zur Beschlussfassung vorgelegt, da die umfangreichen Änderungen und Ergänzungen der Unternehmenssatzung zum einen nur mit großem Aufwand in einer Änderungssatzung aufbereitet werden können und zum anderen würde eine Änderungssatzung aufgrund der Vielzahl der Änderungen/ Ergänzungen zur Unübersichtlichkeit der Regelungen führen.

Anlagen:

Anlage 1: Unternehmenssatzung INKB – Änderungen

Anlage 2: Unternehmenssatzung INKB – Neufassung

Anlage 3: Belehrung über die Teilnahme an Hybridsitzungen